

## Gewandhaus zu Leipzig

## Bestimmungen für den Konzertwinter 1923/24

Die 20 Konzerte finden statt:

- I. bis III.: am 11., 18., 25. Oktober  
 IV. bis VII.: am 1., 8., 15., 29. November  
 VIII. und IX.: am 6., 20. Dezember  
 X. bis XIV.: am 1., 10., 17., 24., 31. Januar  
 XV. bis XVII.: am 7., 14., 28. Februar  
 XVIII. bis XX.: am 6., 13., 20. März  
 Anfang 7 Uhr

Die Hauptproben finden an den Konzert-  
 tagen  $\frac{1}{2}$  11 Uhr statt; ausgenommen:  
 X.: 31. Dezember  $\frac{1}{2}$  11 Uhr, VI., IX.,  
 XIV., XVII. u. XX.: am Vorabend 7 Uhr.

- I. 1. a) **Inhaber von Stiftungsanteilen und Anlehnscheinen**, die ihr Bezugsrecht ausüben, erhalten bei Vorlegung ihrer Auslieferungsscheine vorläufig noch keine Anrechtskarten, sondern einen **Platzrechtsausweis** (in doppelter Ausfertigung für die geraden und ungeraden Nummern der Konzertsreihe), der zur Entnahme aller Anrechtskarten (gem. 5 a) zum Anrechtspreis berechtigt und verpflichtet. (Der Platzrechtsausweis enthält die den Bezug und den Verfall der Anrechtskarten betr. Bestimmungen.)
- b) Dieser Platzrechtsausweis ist erhältlich **gegen Anzahlung von 5 000 000 M.** für jedes Anrecht. Bei Bezug der Anrechtskarten zu den beiden ersten Konzerten wird die geleistete Anzahlung mit je 2 500 000 M. angerechnet.
- c) Die Vorlegung der Auslieferungsscheine, die Anzahlung von 5 000 000 M. und die Ausgabe der Platzrechtsausweise erfolgt **nur an der Gewandhauskasse:**
- |   |  |
|---|--|
| für Saal Platznummer 1—300 am 10. Sept. | für Saal Platznummer 801—1000 am 13. Sept. |
| " " " 301—500 " 11. "                   | " Galerie " 1—300 " 14. "                  |
| " " " 501—800 " 12. "                   | " " " 301—542 " 15. "                      |
- Zinsschein Nr. 40 wird mit 20 M. eingelöst. **Über Plätze, für die nicht bis zum 17. September durch Vorlegung der Scheine Platzrechtsausweise bezogen wurden, wird — ohne nochmaligen Hinweis — anderweit verfügt.**
2. Bei der Entnahme des Platzrechtsausweises hat der Berechtigte die unwiderrufliche Wahl zu treffen, ob er die späterhin auszugebenden Anrechtskarten
- a) entweder an der **Gewandhauskasse**, 9  $\frac{1}{2}$ —2 Uhr,
  - b) oder beim **Meßamt**, Markt 4, 8  $\frac{1}{2}$ —4 Uhr,
  - c) oder bei **Breitkopf & Härtel**, Nürnberger Straße 38, Erdgeschoss, 10—3  $\frac{1}{2}$  Uhr,
  - d) oder im **Musikverlag Max Brodhaus**, Querstraße 16 II, 10—3  $\frac{1}{2}$  Uhr
- erheben will (vgl. 5 a). Trifft der Berechtigte keine Wahl, so bestimmt die Gewandhausdirektion die Verkaufsstelle. Die Stellen b, c und d befassen sich nicht mit dem Verkauf von anderen als den ihnen zugewiesenen Anrechtskarten und können keinerlei Auskunft über Konzerte und Hauptproben erteilen.
3. a) Der Preis der Anrechtskarten kann zur Zeit noch nicht festgesetzt werden.  
 b) In dem gemäß 4 bekanntzugebenden Anrechtspreis sind die Gebühren für die Kleiderablage, für das Programm (nicht für Chortextbücher), sowie die Kartensteuer inbegriffen.
4. An jedem dem einzelnen Konzert vorangehenden Sonntag (vor dem Neujahrskonzert am 1. Weihnachtsfeiertag) werden mit der Programmanzeige in den Leipziger Neuesten Nachrichten und dem Leipziger Tageblatt die Anrechtspreise für das betr. Konzert veröffentlicht. Im Gewandhaus wird der Preis bereits am vorausgehenden Sonnabend (bzw. am 24. Dezember) durch Anschlag bekanntgegeben. Telephonische Auskunft kann hierüber nicht erteilt werden. Fortlaufende schriftliche Benachrichtigung ist unter Erlegung der Kosten im Gewandhaus zu beantragen.
5. a) Die Anrechtskarten sind an der gewählten Verkaufsstelle (vgl. 2) jeweils an dem dem Konzert vorangehenden **Montag oder Dienstag** (vor dem Neujahrskonzert Donnerstag, den 27. und Freitag, den 28. Dezember) innerhalb der oben genannten Stunden unter Vorlage des Platzrechtsausweises und gegen Erstattung des jeweiligen Anrechtspreises abzuholen; andernfalls gelangen sie an der Gewandhauskasse zum freien Verkauf.  
 b) Der Inhaber eines Platzrechtsausweises, der eine Karte verfallen läßt und seine Verpflichtung zum Bezug (vgl. 1a) nicht erfüllt, geht des Bezugsrechtes für die übrigen Anrechtskarten verlustig, es sei denn, daß er **unverzüglich** die Beibehaltung des Bezugsrechtes an der **Gewandhauskasse** erklärt und gleichzeitig den Betrag der nicht eingelösten Karte nachzahlt, falls diese nicht verkauft war. Die Gewandhausdirektion behält sich vor, die Nachzahlung des Anrechtspreises für sämtliche unverkauft bleibenden Karten nachzufordern.

Rat der Stadt Leipzig  
 — Stadtarchiv —



- II. 1. **Nichtinhaber von Stiftungsanteilen oder Anlehnscheinen** haben zwecks Erlangung von Konzertanrechten zum Anrechtspreis ein **Platzrecht** für den Konzertsommer 1923/24 zu erwerben.
2. Der Preis eines vollen Platzrechtes für 20 Konzerte beträgt für einen Platz 4.20 Goldmark, für 10 Konzerte 2.10 Goldmark (zum Stande vom 24. September unter Aufrundung auf volle Hunderttausend), zahlbar bei Abholung des Platzrechtsausweises (vgl. I, 1 b).

Im Falle unverhältnismäßig starker Nachfrage nach Platzrechten können — nach vorausgegangener Auslosung — nur Platzrechte und entsprechende Ausweise für 10 Konzerte (gerade oder ungerade Nummern der Konzertreihe) zugeteilt werden. **Im übrigen finden die Bestimmungen I 1 a, b, 2, 3, 4, 5 Anwendung.** Somit sind im Falle der Teilung des Anrechtes bei Entnahme eines Platzrechtsausweises für 10 Konzerte 2 500 000 M. zu zahlen, die auf den Preis für das 1. oder 2. Konzert angerechnet werden.

3. Die Beantwortung von Anfragen, ob auf Berücksichtigung von Bestellungen zu rechnen ist, kann nicht vor dem 24. September erfolgen.

Diejenigen Besteller, die ein Platzrecht zugeteilt erhalten, werden durch die Post bis zum 24. September in Kenntnis gesetzt und wollen ihren Platzrechtsausweis zwischen 25. und 27. September abholen. Eine Benachrichtigung der übrigen Bewerber erfolgt lediglich im Falle der Voreinsendung einer Freipostkarte.

- III. 1. **Hauptprobenanrechte** werden nur abgegeben an Inhaber von Hauptproben-Platzrechtsquittungen.
2. Die Bestimmungen I, 1 a, 2, 3 a, 4, 5 a und b finden Anwendung.
3. In dem gemäß I, 4 bekanntzugebenden Anrechtspreis ist die Gebühr für Kleiderablage und Kartensteuer inbegriffen.
4. Gegen Vorlegung der Platzrechtsquittungen und gegen Anzahlung von 2 000 000 M., die auf den Anrechtspreis der beiden ersten Hauptproben mit je 1 000 000 M. angerechnet werden, werden **Platzrechtsausweise** ausgegeben, und zwar an Inhaber mit Anfangsbuchstaben von  
A bis H am 1. Oktober; I bis Q am 2. Oktober; R bis Z am 3. Oktober.
5. Über Plätze, für die das Platzrecht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht gemäß 4 ausgeübt worden ist, wird anderweit verfügt.
6. Weitere Platzrechte, als die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausgegebenen, können für den Konzertsommer 1923/24 nicht mehr erteilt werden.

#### IV. Allgemeines.

1. Rückzahlungen gezahlter Platzrechtsbeträge finden nicht statt, falls die Gewandhausdirektion aus Gründen höherer Gewalt gezwungen sein sollte, einen Teil der Konzerte und Hauptproben ausfallen zu lassen.  
Für abhanden gekommene Platzrechtsausweise und Eintrittskarten kann Ersatz nicht gefordert werden.
2. Eine Haftung der Gewandhausdirektion für Versehen, die einer der in I. 2 angegebenen Verkaufsstellen unterlaufen, ist ausgeschlossen.
3. a) Der Einzelverkauf für die Konzerte und Hauptproben zum Kassenpreis beginnt an jedem **Mittwoch** der Konzertwoche (für das Neujahrskonzert Sonnabend, den 29. Dezember) 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Die Gewandhausdirektion behält sich vor, die Kassenpreise erst an den Verkaufstagen zu bestimmen.  
b) Vorausbestellungen einzelner Konzert- oder Hauptprobenarten können an der Gewandhauskasse nicht berücksichtigt, Nachnahmesendungen nicht ausgeführt werden. **Auswärtigen**, denen die Besorgung solcher Karten für Konzerte an der Gewandhauskasse gemäß IV 3 a nicht möglich ist, können **nur durch den Invalidendant (Universitätsstraße 4)** auf Grund besonderer, daselbst gegen Rückporto erhältlicher Bestimmungen in beschränkter Anzahl Eintrittskarten zu Konzerten (Rückwandplätzen) und Hauptproben mit Aufgeld beziehen.
4. Die Gewandhausdirektion behält sich vor, für Ausländer besondere Preise festzusetzen.
5. Stiftungsanteile und Anlehnscheine sind zur Zeit nicht verfügbar; Gesuche um Zuweisung können vorläufig nur vorgemerkt werden.
6. Für die Einhaltung der bekanntgegebenen Aufführungstage, für die Wiedergabe sämtlicher in den Zeitungsanzeigen und Programmen aufgeführten Werke, sowie für das Auftreten der angekündigten Mitwirkenden wird keine Gewähr geleistet. Solche Programmänderungen verpflichten die Kasse nicht zur Zurücknahme gelöster Eintrittskarten.
7. Bei Aufstellung von Programmen ist die Berücksichtigung einer etwaigen Anrechtsteilung (gerade und ungerade Reihenfolge) nur in beschränktem Maße möglich.
8. Jede Haftung der Gewandhausdirektion für Beschädigungen, welche sich Konzert- oder Hauptprobenbesucher vom Betreten des Hauses bis zum Verlassen desselben an Körper oder Kleidung durch irgendwelchen Umstand zuziehen, ist ausgeschlossen.
9. Für Bekleidungsstücke, welche in der Kleiderablage abhanden kommen, haftet die Gewandhausdirektion nur bis zu dem in der Garderobe durch Anschlag angegebenen Höchstbetrage.
10. Schriftliche Austunftserteilung erfolgt nur auf eingesandter Freipostkarte. Durch unklare Bestellungen nötig werdende Rückfragen geschehen zu Lasten des Bestellers. Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken, telephonischen Anruf nicht erbitten.
11. Über die **Kammermusikveranstaltungen** wird näheres erst im Oktober bekanntgemacht.
12. Geschäfts- und Kassenzeit im Gewandhaus 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—2 Uhr; während der Hauptproben geschlossen.
13. Die Abänderung vorstehender Bestimmungen bleibt vorbehalten.
14. Jeder Konzert- und Hauptprobenbesucher unterwirft sich sämtlichen vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 8. September 1923.

Die Gewandhaus-Konzertdirektion.